

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Unterstützung von Vereinen und Organisationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es seitens des Landes Baden-Württemberg für Sportvereine und Sportverbände, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gibt (bitte detaillierte Angaben zu Antragsberechtigung [Anforderungen und Vorgaben an Satzung, Zweck oder Organisation des Vereins bzw. der Organisation], Antragsvoraussetzungen, Förderleistung, Förderhöhe sowie zuständiges Ministerium, Programmvolumen und Programmabwicklung);
2. welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es seitens des Landes Baden-Württemberg für Kunst- und Kulturvereine sowie Musik- oder Gesangsvereine, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gibt (bitte detaillierte Angaben wie unter Ziffer 1 erbeten);
3. welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es seitens des Landes Baden-Württemberg für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen im sozialen Bereich, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gibt (bitte detaillierte Angaben wie unter Ziffer 1 erbeten);
4. welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es seitens des Landes Baden-Württemberg für Vereine im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz sowie Hilfsorganisationen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gibt (bitte detaillierte Angaben wie unter Ziffer 1 erbeten);
5. welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es für weitere Gruppen von Vereinen oder Organisationen durch das Land Baden-Württemberg gibt;

6. wodurch grundsätzlich festgelegt wird, in welche Gruppe ein bestimmter Verein bzw. eine bestimmte Organisation fällt;
7. welche weiteren Maßnahmen der Unterstützung von Vereinen oder Organisationen durch das Land Baden-Württemberg es gegebenenfalls neben der finanziellen Förderung gibt;
8. welche Maßnahmen der finanziellen Unterstützung von Vereinen oder Organisationen durch den Bund es nach ihrer Kenntnis gegebenenfalls neben den Möglichkeiten der finanziellen Förderung durch das Land Baden-Württemberg gibt;
9. welche weiteren Maßnahmen der Unterstützung von Vereinen oder Organisationen durch den Bund es nach ihrer Kenntnis gegebenenfalls gibt;
10. was im Speziellen für Ortsgruppen von Vereinen, Organisationen oder Institutionen (zum Beispiel Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) gilt, die als eingetragener Verein oder als abhängige Gliederung eines Bezirks oder Landesverbands organisiert sind;
11. was entsprechend für Fördervereine von Feuerwehren, von Sportvereinen oder Vereinen und Organisationen im sozialen Bereich gilt;
12. welche Unterstützungsmöglichkeiten es für Mehrspartenvereine grundsätzlich bzw. bei Mehrspartenvereinen, deren Sparten in unterschiedliche Gruppierungen nach dem oben ausgeführten Raster fallen, gibt;
13. ob der Landesregierung Vereine beziehungsweise vereinsähnliche Strukturen bekannt sind, die grundsätzlich keinen Antrag auf Unterstützung stellen können, obwohl sie signifikant von der Corona-Pandemie betroffen sind, insbesondere, weil sie in keine der vorgegebenen Vereinstypen fallen.

27.08.2020

Dr. Reinhart, Schütte  
und Fraktion

#### Begründung

Für viele Vereine und Organisationen im Land hat die Corona-Pandemie große Auswirkungen, dies vor allem in finanzieller Hinsicht. Das Land Baden-Württemberg fördert deshalb Vereine sowie Organisationen und auch das Ehrenamt, welche von der Corona-Pandemie betroffen sind, auf vielfältige Art und Weise. Dieser Antrag soll dazu beitragen, die bestehenden Möglichkeiten der finanziellen und anderweitigen Unterstützung noch klarer darzustellen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. September 2020 Nr. 24-0141.5-016/8718 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es seitens des Landes Baden-Württemberg für Sportvereine und Sportverbände, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gibt (bitte detaillierte Angaben zu Antragsberechtigung [Anforderungen und Vorgaben an Satzung, Zweck oder Organisation des Vereins bzw. der Organisation], Antragsvoraussetzungen, Förderleistung, Förderhöhe sowie zuständiges Ministerium, Programmvolumen und Programmabwicklung);*

Vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wurde für gemeinnützige Sportvereine und Sportfachverbände, die bedingt durch die Corona-Pandemie unverschuldet von einem existenzgefährdenden Liquiditätsengpass bedroht sind, ein Soforthilfeprogramm in Höhe von rund 12 Mio. Euro aufgelegt. Das Soforthilfeprogramm umfasst den ideellen Bereich, den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung.

- Die Inanspruchnahme der Mittel setzt voraus, dass die bestehenden Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind (Soforthilfe Corona für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld) und aufgrund der Corona-Pandemie ein existenzgefährdender Liquiditätsengpass besteht. Maßstab ist, dass die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bis zum Jahresende 2020 bezahlen zu können. Bei der Liquiditätsbetrachtung sind freie Mittel (Bankguthaben, Depotguthaben, freie Rücklagen etc.) zu berücksichtigen. Hingegen bleiben bereits bestehende zweckgebundene Rücklagen außer Betracht.
- Soforthilfen werden lediglich bedingt rückzahlbar bewilligt. Bei einem positiven Jahresabschluss 2020 ist die Soforthilfe bis zur Höhe des Überschusses zurückzuzahlen.
- Sportvereine können Soforthilfen von 15 Euro pro Mitglied erhalten, Sportfachverbände von 1 Euro pro Mitglied, jedoch maximal bis zur Höhe des Liquiditätsengpasses. Einzelfallregelungen sind möglich, soweit die mitgliedsbezogenen Höchstbeträge nicht ausreichen.
- Die Beantragung der Soforthilfen erfolgt über die regionalen Sportbünde durch ein schlankes Verfahren. Im Antrag ist eine eidesstattliche Versicherung zu den gemachten Angaben durch die jeweils vertretungsberechtigte Person des Sportvereins oder des Sportverbandes abzugeben.

Zur weiteren Liquiditätssicherung von Sportvereinen können die Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie von Jugendleiterinnen und Jugendleitern für die Monate März bis Ende Juni 2020 von den regionalen Sportbünden an die Sportvereine auf der Basis der Vorjahreszahlen ausgezahlt werden, und zwar unabhängig von den tatsächlich durchgeführten Übungs- und Trainingsstunden. Die hierfür benötigten Mittel werden mit den für diesen Zweck im Solidarpakt Sport III veranschlagten Mittel von jährlich 16,7 Mio. Euro gedeckt.

2. *welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es seitens des Landes Baden-Württemberg für Kunst- und Kulturvereine sowie Musik- oder Gesangsvereine, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gibt (bitte detaillierte Angaben wie unter Ziffer 1 erbeten);*

Der „Masterplan Kultur – Kunst trotz Abstand“ umfasst unter anderem eine Soforthilfe zur Existenzsicherung in Höhe von insgesamt bis zu 10 Mio. Euro für die rund 9.000 baden-württembergischen Vereine der Breitenkultur, die in Landes- bzw. Regionalverbänden organisiert sind. Hierbei handelt es sich um Musikvereine, Kunstvereine, Chöre, Tanz- und Schauspielgruppen, Vereine der Heimatpflege oder Narrenzünfte. Mit der Soforthilfe soll das Wiederaufleben des Vereinslebens trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erleichtert und zugleich die herausragende Arbeit, die die Vereine und ihre Ehrenamtlichen in Zeiten von Corona leisten, anerkannt werden.

Die Auszahlung der Förderbeträge wird über die Landes- und Regionalverbände der Breitenkultur und bei den Kunstvereinen über die Regierungspräsidien organisiert. Diese beantragen die Mittel für ihre Mitgliedsvereine beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und leiten die Zuweisung an ihre Mitgliedsvereine weiter. Die Höhe der jeweiligen Förderung richtet sich nach der Größe des Vereins. Vereine mit bis zu 30 aktiven Mitgliedern erhalten 800 Euro, Vereine mit bis zu 100 aktiven Mitgliedern 1.100 Euro und Vereine mit mehr als 100 aktiven Mitgliedern 1.400 Euro.

Die Landesverbände waren insoweit bis Ende August 2020 aufgefordert, die Zahl der Vereine mit Sitz in Baden-Württemberg innerhalb ihres Dachverbands und ihrer jeweiligen aktiven Mitglieder zu ermitteln, auf dieser Grundlage den Gesamtbetrag der Förderbeträge für den jeweiligen Verband zu errechnen und beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Antrag auf Landeszuwendung zu stellen. Ein solcher Antrag umfasst das Antragschreiben, die Berechnung des Gesamtbetrages, die Beschreibung des Verfahrens, wie die Auszahlung der Zuschüsse an die einzelnen Vereine erfolgt sowie eine Erklärung über eine evtl. Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz. Ausschließlich Vereine mit Sitz in Baden-Württemberg, die am Stichtag 1. Juli 2020 Mitglied in einem Dachverband waren, können einen Zuschuss erhalten. Pro Verein wird nur ein Zuschuss gewährt und der Zuschuss des Landes ist für die satzungsmäßigen, ideellen Zwecke der Vereine zu verwenden. Nach Auszahlung sämtlicher Zuschüsse ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unverzüglich ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Beträge vorzulegen. Nicht benötigte Zuschussmittel müssen nach Prüfung des jeweiligen Verwendungsnachweises an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zurückerstattet werden. Anfang September 2020 wurden die Zuwendungsbescheide zur weiteren Vergabe der Mittel an die einzelnen Vereine versandt. Von den zur Verfügung stehenden 10 Mio. Euro wurden zwischenzeitlich 9 Mio. Euro bewilligt.

Diese Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der in Dachverbänden organisierten Verbände besteht in Ergänzung zu den Programmen „Soforthilfe Corona“ und „Überbrückungshilfe Corona“ von Bund und Land, unter die auch Musikvereine fallen können. Weiterhin hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auch die für 2021 geplante Erhöhung der Dirigenten- und Chorleiterpauschale auf 500 Euro vorgezogen. Für 2020 ist das eine Erhöhung um 70 Euro für jeden einzelnen Verein. Rund 6.300 Vereine profitieren davon unmittelbar.

Weiterhin richtet sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit den Programmen „Kultur Sommer 2020“ und „Kunst trotz Abstand“ an die Vereine der Breitenkultur. Mit einem Gesamtbudget in Höhe von 10 Mio. Euro werden auch Projekte zur Stärkung der Breitenkultur, der Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor Ort gefördert.

3. *welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es seitens des Landes Baden-Württemberg für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen im sozialen Bereich, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gibt (bitte detaillierte Angaben wie unter Ziffer 1 erbeten);*

Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt mit einem Hilfspaket gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen aus seinem Zuständigkeitsbereich, die durch die Corona-Krise unverschuldet in Not geraten sind oder zu geraten drohen. Die Förderung von maximal 12.000 Euro pro Verein erfolgt einmalig und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23, 44 LHO, und nach Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration zur Umsetzung des Corona-Hilfspakets für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen in Baden-Württemberg in Not gewährt. Die Mittel sollen zur Deckung unabweisbarer zwangsläufiger Kosten bei gleichzeitig seit dem 11. März 2020 Corona-bedingt entgangener Einnahmen (Eintrittsgelder, Einnahmen aus Veranstaltungen, teils auch Mitgliedsbeiträge etc.) und zur Deckung zusätzlicher Kosten für durch die Pandemie bedingte Schutzmaßnahmen dienen.

Antragsberechtigt sind

- Körperschaften mit Sitz in Baden-Württemberg
- aus den Zuständigkeitsbereichen des Ministeriums für Soziales und Integration,
- die als steuerbegünstigt anerkannt sind,
- die aufgrund der Corona-Pandemie unverschuldet in Existenznot geraten sind oder zu geraten drohen,
- einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass nachweisen können, der nicht schon vor dem 11. März 2020 eingetreten ist, und
- die bislang keine oder keine auskömmliche, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehende, finanzielle staatliche Unterstützung erhalten haben.

Zu den antragsberechtigten Vereinen und Organisationen zählen insoweit beispielsweise Nachbarschaftshilfen, Offene Hilfen, Tafelvereine, Selbsthilfevereine, Betreuungsvereine, Mehrgenerationenhäuser, Vereine und freie Träger in der Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und Mütterzentren sowie Migrantenvereine und -organisationen. Auch Vereine und Organisationen im Bereich der Demokratieförderung, Frauen- und Kinderschutzhäuser, gemeinnützige Träger der Schwangerschaftsberatung, Vereine im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie solche im Bereich der Wohnungslosenhilfe können einen Förderantrag stellen.

Für das Programm stehen 15 Mio. Euro zur Verfügung. Anträge können seit dem 1. September bis zum 31. Oktober 2020 gestellt werden. Das Hilfsprogramm wird durch das Regierungspräsidium Tübingen abgewickelt. Das Programm des Ministeriums für Soziales und Integration ist subsidiär ausgestaltet. Corona-Hilfen aus anderen Programmen werden auf den Höchstförderbetrag von 12.000 Euro angerechnet.

Der Antrag sowie weitere Hinweise zum Antragsverfahren und zu den Fördervoraussetzungen finden sich unter <https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/CoronaHilfen+fuer+Vereine+beantragen-6004285-leistung-0>.

4. *welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es seitens des Landes Baden-Württemberg für Vereine im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz sowie Hilfsorganisationen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gibt (bitte detaillierte Angaben wie unter Ziffer 1 erbeten);*

Die Richtlinie Corona-Hilfsprogramm für Vereine IM vom 6. August 2020 (GABl. S. 531) des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration hat folgende Eckpunkte:

- **Antragsberechtigung:** Leistungsempfänger sind die im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Vereine und die weiteren Vereine, deren Landesorganisationen bzw. Landesverbände dem Landesbeirat für den Katastrophenschutz nach § 8 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes angehören.
- **Antragsvoraussetzungen/Förderleistung:** Leistungen aus Gründen der Billigkeit, um die durch die Corona-Pandemie entstandenen Einnahmeausfälle für den Bereich der überwiegend gemeinnützigen Vereinstätigkeit und die damit einhergehende Bedürftigkeit der Vereine abzufedern.
- **Förderhöhe:** Die Höhe der Leistungen orientiert sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den glaubhaft versicherten Einnahmeausfällen bzw. Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie.
- **Programmvolumen:** Die Landesregierung hat für die Vereinsförderung im Aufgabenbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Ausgabemittel im Umfang von einmalig 10 Millionen Euro aus der Rücklage für Haushaltsrisiken zur Verfügung gestellt.
- **Programmabwicklung:** Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration; dorthin sind die Bedarfsmitteilungen der Leistungsempfänger zu richten.

5. *welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es für weitere Gruppen von Vereinen oder Organisationen durch das Land Baden-Württemberg gibt;*

*Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau*

Mit der zum 31. Mai 2020 ausgelaufenen Soforthilfe Corona konnten bislang über 244.000 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von gut 2,2 Milliarden Euro bei der Sicherung ihrer Existenz und der Überbrückung coronabedingter akuter Liquiditätsengpässe unterstützt werden.

Sie richtete sich an gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/-innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie an Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion und der Fischerei, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Eine Anspruchsberechtigung lag branchen- und rechtsformoffen vor.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU gilt als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch beispielsweise Vereine, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Bei der Soforthilfe Corona handelt es sich um ein gemeinsames Programm des Landes und des Bundes. Angesichts der dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Wirtschaft und Gesellschaft startete das Land Baden-Württemberg auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau schon zu Beginn der Krise mit einem eigenen Soforthilfeprogramm für Soloselbstständige und kleine Unternehmen. Kurz darauf hat auch die Bundesregierung die Grundlagen für eine Unterstützung geschaffen. Es erfolgte umgehend eine Harmonisierung und Fusionierung der beiden Förderkulissen. Operativ verzahnt und komplementär zu der Förderung des Bundes für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, wurden mit der Soforthilfe Corona des Landes Kleinunternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten und bis zu 50 Beschäftigten unterstützt. Die administrative Abwicklung des Programms erfolgt vollständig über das Land.

Soweit es sich um Vereine und Organisationen handelt, die zum Bereich der gewerblichen Wirtschaft gehören, stehen ihnen bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch die Kredit- und Bürgschaftsprogramme von L-Bank und Bürgschaftsbank (wie Liquiditätskredit Plus und Sofortbürgschaft) zur Verfügung, welche sich an die gewerbliche Wirtschaft richten.

*Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport*

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat dem Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Jugendherbergswerks für seine 47 Häuser 10,23 Mio. Euro als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt.

Für gemeinnützige Schullandheime, die Mitglied im baden-württembergischen Schullandheimverband sind, können beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Liquiditätshilfen beantragt werden. Insgesamt stehen 6 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aus dem Landesjugendplan institutionell geförderten Jugendbildungsstätten können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Schließung der durch ausgefallene Belegungen und Veranstaltungen verursachten Deckungslücken erhöhte Zuschüsse erhalten.

Für Mitgliedsvereine der baden-württembergischen Wanderorganisationen besteht bei einem existenzbedrohenden Liquiditätsengpass die Möglichkeit, über das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe Betriebskostenzuschüsse zu beantragen. Zu diesem Zweck können im Haushalt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport für die Wanderorganisationen veranschlagte Investitionszuschüsse in entsprechende Hilfen umgewandelt werden. Von dieser Möglichkeit haben bisher zwei Naturfreundehäuser Gebrauch gemacht.

Im Bereich der allgemeinen Weiterbildung partizipieren die Volkshochschulen im Land an den mit den Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Soforthilfeforderungen des Landes im Rahmen des Hilfspakets für Familien und kommunale Einrichtungen mit 6,7 Mio. Euro. Für die Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung wurde zur Schließung von existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässen ein Soforthilfeprogramm in Höhe von bis zu 2,3 Mio. Euro eingerichtet. Entsprechende Anträge können von den jeweiligen kirchlichen Dachorganisationen über die zuständigen Regierungspräsidien gestellt werden. Dabei gelten die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen entsprechend.

Die Landesakademie für die musizierende Jugend Ochsenhausen und die Musikschulakademie Schloss Kapfenburg, die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport institutionell gefördert werden, sind beim Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst antragsberechtigt.

*Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst*

Mit dem Programm Soforthilfe Corona wurden zunächst die Hilfen des Landes und des Bundes an die Arbeitsbedingungen im Kulturbereich angepasst. Privat getragene Kultureinrichtungen waren antragsberechtigt und haben bereits Liquiditätshilfen erhalten.

Das Ende Juni 2020 vom Kabinett beschlossene Corona-Hilfsprogramm für Kunst und Kultur umfasst neben dem Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“ sowie dem Soforthilfeprogramm für die Vereine der Breitenkultur (vgl. Ziffer 2) auch einen Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen im Umfang von bis zu 32,5 Mio. Euro. Die Förderrichtlinien werden in Kürze veröffentlicht. Mit dem Nothilfefonds sollen existenzielle, coronabedingte Notlagen bei Kunst- und Kultureinrichtungen abgewendet, die finanzielle Situation der Kultureinrichtungen stabilisiert und ein Spielbetrieb auch unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie ermöglicht werden. Die Mittel aus dem Nothilfefonds sind insbesondere für die privat getragenen kulturellen Einrichtungen vorgesehen. Um den Erhalt von überörtlich bedeutsamen Institutionen wie Freilichtbühnen und Akademien sicherzustellen, sollen im Fall einer existenziellen Gefährdung auch Träger der Breitenkultur aus dem Nothilfefonds gefördert werden. Ansonsten stehen für die Breitenkultur mit dem in Ziffer 2 dargestellten Sonderprogramm eigene Hilfsmaßnahmen zur Verfügung.

*Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration*

Fördermöglichkeiten für weitere Vereine im Aufgabenbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration bestehen, soweit diese Vereine bisher schon Mittel aus dem Einzelplan 03 aufgrund ihres Vereinszwecks erhalten. Dazu gehören beispielsweise der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Baden-Württemberg oder der Bund der Vertriebenen Landesverband Baden-Württemberg e. V. und dessen Mitgliedsverbände. Für die finanzielle Unterstützung der weiteren Vereine im Aufgabenbereich des Innenministeriums, der Vereine im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz sowie der Hilfsorganisationen steht ein Programmvolumen in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro zur Verfügung.

*Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz*

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat zur Unterstützung der Tierschutzvereine in der akuten Phase der Corona-Krise mit der VwV Überbrückungshilfen Tierheime vom 27. April 2020 (GABl. S. 462, 465) ein Hilfsprogramm für Tierheime im Land mit insgesamt 500.000 Euro aufgelegt. Damit konnten von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, in Abhängigkeit von den vorhandenen Tierplätzen, einmalige Soforthilfen zwischen 2.500 und 7.500 Euro erhalten. Anträge konnten bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden. Außerdem sollen demnächst auch wieder Anträge auf Tierheimförderung bei dringend notwendigen Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen nach der VwV-Tierheime gestellt werden können.

Insgesamt sind im Vereinswesen in den Bereichen Freizeitgartenbau, Imkerei oder Kleintierzucht erhebliche Beeinträchtigungen und Finanzierungsprobleme der Vereinsarbeit gegeben. Es wird derzeit geprüft, ob auch in diesen Bereichen eine Vereinsförderung angeboten werden kann.

*Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration*

Der Ministerrat hat im Juli 2020 Hilfen für gemeinnützige Familienferienstätten beschlossen, die aufgrund coronabedingter Defizite in Existenznot geraten sind oder zu geraten drohen. Die Regelungen dieses Programms, für das 1,7 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, sind derzeit in Vorbereitung.

*KfW-Sonderprogramm 279*

Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat der Bund ein Kredit-Sonderprogramm zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen aufgelegt. Finanziert werden Betriebsmittel und Investitionen in Höhe von bis zu 800.000 Euro pro Organisation. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich an diesem Programm mit bis zu 16 Mio. Euro, wobei der Bund 80 Prozent und das Land 20 Prozent des Kreditbedarfs übernehmen. Mit Blick auf die für gemeinnützige Organisationen maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen beinhaltet das Hilfsprogramm eine umfassende Haftungsfreistellung der Hausbanken durch den Bund und das Land Baden-Württemberg. Hinzu kommen geeignete Laufzeit- und Tilgungskonditionen sowie ein sehr günstiger Zinssatz. Abgewickelt wird das Programm über die Hausbanken. Informationen zum Kreditprogramm erteilt die L-Bank.

*6. wodurch grundsätzlich festgelegt wird, in welche Gruppe ein bestimmter Verein bzw. eine bestimmte Organisation fällt;*

Die Zuständigkeit für bestimmte Organisationen richtet sich nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2016 (GBl. S. 460). Im Übrigen regeln die den Programmen zugrundeliegenden Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften die Antragsberechtigung.

*7. welche weiteren Maßnahmen der Unterstützung von Vereinen oder Organisationen durch das Land Baden-Württemberg es gegebenenfalls neben der finanziellen Förderung gibt;*

Die Landesregierung unterstützt Vereine und Organisationen auch in Zeiten der Corona-Pandemie durch weitere Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere

- Maßnahmen der Anerkennung und Würdigung, beispielsweise durch öffentlichkeitswirksame Auszeichnungen und Ehrungen oder durch Besuche von Mitgliedern der Landesregierung,
- Maßnahmen der Qualifizierung von Ehrenamtlichen, die von vielen Engagierten auch als Würdigung ihres Engagements empfunden wird, sowie des fachlichen Austauschs beispielsweise auf (digitalen) Fachtagen und Konferenzen,
- Maßnahmen der Information und Vernetzung, bspw. durch Bereitstellung von Informationen und best-practice-Beispielen über Informationstools und Newsletter,
- Sammel-Haftpflicht- und -Unfallversicherung des Landes für bürgerschaftlich Engagierte.

Darüber hinaus stehen die Ministerien den Vereinen und Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung.

*8. welche Maßnahmen der finanziellen Unterstützung von Vereinen oder Organisationen durch den Bund es nach ihrer Kenntnis gegebenenfalls neben den Möglichkeiten der finanziellen Förderung durch das Land Baden-Württemberg gibt;*

*Überbrückungshilfe*

Das Unterstützungsangebot „Überbrückungshilfe“ des Bundes mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) ist am 8. Juli 2020 an den Start gegangen. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen mit bestimmten Einschränkungen hinsichtlich Größe und Umsatz, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten unabhängig von der Stundenanzahl hatte, inklusive gemeinnützigen Unternehmen beziehungsweise Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen.

Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate; bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben sich am 18. September 2020 darauf verständigt, dass das Programm in den Monaten September bis Dezember fortgesetzt, ausgeweitet und vereinfacht wird.

Private gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform für die Überbrückungshilfe antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Somit sind auch Vereine bei einem entsprechenden Rückgang der Einnahmen und bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe antragsberechtigt.

Davon umfasst sind u. a. auch als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen und Schullandheime.

Für Sportvereine und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich der olympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten in der 1. und 2. Liga der Männer und der Frauen sowie in der 3. Fußballbundesliga der Männer stellt der Bund „Coronahilfen-Profisport“ zur Verfügung. Vereine und Unternehmen sind für Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Männer nicht antragsberechtigt.

#### *Sozialdienstleister-Einsatzgesetz*

Mit dem am 28. März 2020 in Kraft getretenen Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) hat der Bundesgesetzgeber den Schutz der sozialen Dienstleister, die in Rechtsverhältnissen zu Leistungsträgern (grds.) außerhalb des SGB V und des SGB XII stehen, geregelt. Soziale Dienstleister sollen sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind – einbringen. Zugleich sollen sie vor den Auswirkungen der Coronavirus-Krise geschützt werden, damit sie nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und ihre Dienstleistungen nach Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen wiederaufnehmen können. Das SodEG knüpft damit an die jeweiligen bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen sozialen Dienstleistern und dem jeweiligen Leistungsträger an und hält insoweit Regelungen vor, wie bei Corona-bedingten Leistungsstörungen in bestehenden Rechtsverhältnissen umzugehen ist. Die Regelungen des SodEG helfen, die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote u. a. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem 2. Teil des SGB IX und der Sozialhilfe (SGB XII) auch über die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise hinaus zu sichern.

#### *Sonderprogramm für gemeinnützige Träger mit Übernachtungsangeboten*

Für gemeinnützige Träger, die seit mindestens 1. Januar 2019 mit Übernachtungsangeboten in der Kinder- und Jugendbildung oder der Kinder- und Jugendarbeit dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind, wurde vom Bund ein Sonderprogramm aufgelegt. Antragsberechtigt sind auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport.

#### *Kredit-Sonderprogramm der KfW*

Vgl. hierzu die Antwort zu Ziff. 5.

#### *9. welche weiteren Maßnahmen der Unterstützung von Vereinen oder Organisationen durch den Bund es nach ihrer Kenntnis gegebenenfalls gibt;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

#### *10. was im Speziellen für Ortsgruppen von Vereinen, Organisationen oder Institutionen (zum Beispiel Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) gilt, die als eingetragener Verein oder als abhängige Gliederung eines Bezirks oder Landesverbands organisiert sind;*

Beim Hilfsprogramm des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration sind Leistungsempfänger die jeweiligen Landesorganisationen bzw. Landesverbände, auch für die unter ihrem Dach organisierten Vereine mit Sitz in Baden-Württemberg. Die Ortsgruppen machen also ihre Bedarfe gegenüber ihrer Landesorganisation bzw. ihrem Landesverband geltend, welche/welcher diese bündelt, auf Plausibilität prüft und anschließend in Form einer zusammengefassten Bedarfsmitteilung dem Innenministerium übermittelt.

Beim Hilfsprogramm des Ministeriums für Soziales und Integration ist jede rechtlich und finanziell selbstständige Einheit, die für sich als gemeinnützig anerkannt ist, antragsberechtigt. Unselbstständige Ortsgruppen können daher keine Finanzhilfe aus dem Programm erhalten.

Beim Unterstützungsangebot „Überbrückungshilfe“ des Bundes sind gegebenenfalls die besonderen Regelungen für gemeinnützige verbundene Unternehmen (bzw. Vereine) einschlägig. Die Förderhöchstgrenze für verbundene Unternehmen in Höhe von 150.000 Euro (Konsolidierungsgebot) gilt nicht für gemeinnützige Unternehmensverbände und gemeinnützige Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (z. B. Zweckbetrieben). Allerdings sind auch bei gemeinnützigen Unternehmen und Vereinen die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für das Unternehmen (bzw. den Verein) im beihilferechtlichen Sinne zu beachten, weshalb gegebenenfalls der Unternehmensverbund (beispielsweise der Bezirks- bzw. Landesverband des Vereins) insgesamt zu betrachten wäre.

Im Bereich der Wandervereine und Jugendherbergen wird auf die Antwort in Ziffer 5 verwiesen.

*11. was entsprechend für Fördervereine von Feuerwehren, von Sportvereinen oder Vereinen und Organisationen im sozialen Bereich gilt;*

Zu den Leistungsempfängern nach der Richtlinie Corona-Hilfsprogramm für Vereine des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 6. August 2020 gehören der Landesfeuerwehrverband und die unter seinem Dach organisierten Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände.

Für Fördervereine im Bereich des Sports sind keine Hilfen vorgesehen.

Etwaige Fördervereine im sozialen Bereich sind vom Hilfsprogramm des Ministeriums für Soziales und Integration umfasst, sofern sie die Voraussetzungen des Programms erfüllen. Allerdings handelt es sich bei den Ausgaben von Fördervereinen häufig nicht um zwingende Ausgaben, weil Rechtsverpflichtungen meist nur für Gelder eingegangen werden, die bereits eingenommen wurden. Das Programm schützt Vereine und Organisationen nur vor der Existenznot, es sichert ihnen nicht die Fortführung aller geplanten Aktivitäten.

*12. welche Unterstützungsmöglichkeiten es für Mehrspartenvereine grundsätzlich bzw. bei Mehrspartenvereinen, deren Sparten in unterschiedliche Gruppierungen nach dem oben ausgeführten Raster fallen, gibt;*

Bei Mehrspartenvereinen kommt es in Bezug auf eine finanzielle Unterstützung auf das Tätigkeitsfeld der jeweiligen Sparte an; die einzelnen Sparten können in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Ressorts fallen.

In der Regel wird nach dem Tätigkeitsschwerpunkt des Vereins bzw. der Organisation entschieden werden können, welches Hilfsprogramm einschlägig ist.

Vom Soforthilfeprogramm im Bereich des Sports profitieren auch Mehrspartenvereine.

*13. ob der Landesregierung Vereine beziehungsweise vereinsähnliche Strukturen bekannt sind, die grundsätzlich keinen Antrag auf Unterstützung stellen können, obwohl sie signifikant von der Corona-Pandemie betroffen sind, insbesondere, weil sie in keine der vorgegebenen Vereinstypen fallen.*

In Ressortbereichen, in denen keine Hilfsprogramme aufgelegt wurden, in denen es gleichwohl Vereine beziehungsweise vereinsähnliche Strukturen gibt, ist es möglich, dass keine entsprechenden Hilfen beantragt werden können.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration